

Anzeigeformular für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung
von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

zur Weiterleitung an die Integrierte Leitstelle Ortenau (ILS)

Fax: 0781/97053205

Email: leitstelle@ils.ortenaukreis.de

Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Standort des Feuers:	
Tag des Verbrennungsvorgangs:	
Unterschrift	

Hinweise:

- Das Formular muss bei der Gemeinde Biberach **mindestens drei Werktage vor** dem Verbrennungsvorgang vorliegen.
- Eine Anzeige bei Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach ist nicht zulässig und wird als nicht erbracht betrachtet.

Des Weiteren sind die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (siehe Rückseite) einzuhalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Gemeinde Biberach
Telefon: 07835/6365-0, Email: Rathaus@biberach-baden.de

Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

(3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortpolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.